

Betrifft: **Stellungnahme des Datenschutzrates  
Zur Untersuchung von Alternativen zur Sozialversicherungsnummer  
in der Bildungsdokumentation**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 194. Sitzung am 22. Februar 2010 **mehrheitlich mit einer Gegenstimme** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

**I) Allgemeines:**

Das Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, regelt die Verwendung von Daten der Schüler und Studierenden durch Bildungseinrichtungen sowie die Führung der Gesamtevidenzen der Schüler bzw. der Studierenden für ausschließlich statistisch-planerische und steuernde Zwecke und die Verwendung von Daten aus den Evidenzen der Bildungseinrichtungen für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen und des Bildungsstandsregisters, die von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ besorgt werden.

Der Schüler bzw. Studierende hat nach § 3 Abs. 6 des Bildungsdokumentationsgesetzes die Sozialversicherungsnummer dem Leiter der Bildungseinrichtung bekannt zu geben. Sofern eine österreichische Sozialversicherungsnummer nicht besteht, hat die Bildungseinrichtung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ Familien- und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Anschrift am Heimatort zwecks Zuweisung eines Ersatzkennzeichens im automationsunterstützten Datenverkehr bekannt zu geben. Liegt der Heimatort im Ausland und besteht ein Wohnsitz im Inland, so ist letzterer zu verwenden. Geben solche Schüler oder Studierende später der Bil-

dingseinrichtung eine Sozialversicherungsnummer bekannt, so ist bei deren erstmaliger Übermittlung an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die Ersatzkennzeichnung zusätzlich anzugeben. Der Empfänger hat alle Datensätze dieser Person auf die Sozialversicherungsnummer zusammenzuführen und entsprechend zu speichern. Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ ist auf Grund von § 3 Abs. 7 des Bildungsdokumentationsgesetzes berechtigt, mittels der für das Ersatzkennzeichen vorhandenen Daten eine Abfrage im Zentralen Melderegister durchzuführen und mittels Gleichsetzungstabelle die Sozialversicherungsnummer zu ermitteln. Falls eine Sozialversicherungsnummer nicht zugeordnet ist, ist das bereichsspezifische Personen-kennzeichen „Amtliche Statistik“ gemäß § 9 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, zu ermitteln.

In den Gesamtevidenzen sind die Daten der Schüler bzw. Studierenden nur indirekt personenbezogen zu speichern. Zu diesem Zweck ist vorzusorgen, dass die Datensätze gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes, unbeschadet der Übermittlung gemäß § 9 Abs. 2 an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“, übermittelt werden. Vor Eingang eines derartigen Datensatzes beim zuständigen Bundesminister sind jedenfalls hinsichtlich der Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, c, f, g und h sowie § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und hinsichtlich der Meldepflichtigen gemäß § 3 Abs. 5 durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“, hinsichtlich der Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a, c und f auch durch eine andere geeignete Einrichtung, die den Anforderungen an die Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 entspricht, die Datensätze auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen bzw. richtig zu stellen und es ist die Sozialversicherungsnummer bzw. das Ersatzkennzeichen im jeweiligen Datensatz nicht-rückführbar so zu verschlüsseln, dass eine Bildungsevidenz-Kennzahl (BEKZ) gewonnen wird und ein- und dieselbe Sozialversicherungsnummer bzw. ein und dasselbe Ersatzkennzeichen bei der Verschlüsselung jeweils dieselbe BEKZ ergibt. Eine Speicherung der Datensätze durch den zuständigen Bundesminister unter der Sozialversicherungsnummer und/oder dem Namen des Betroffenen ist für Zwecke der Gesamtevidenzen unzulässig.

In § 14 sieht das Bildungsdokumentationsgesetz Übergangsbestimmungen vor. Gemäß § 14 Abs. 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes ist bis Ende 2009 dem Natio-

nalrat ein Bericht vorzulegen, der Alternativen zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer als bildungsspezifisches Personenkennzeichen aufzeigt.

In Vorbereitung dieses Berichts wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgo (Institut für Rechtsinformatik der Universität Hannover) vom BMUKK beauftragt, eine Expertise zu den unterschiedlichen Alternativen zu erstellen. Untersucht wurden dabei als Varianten die Verwendung der Sozialversicherungsnummer, die Verwendung eines bereichsspezifischen Personenkennzeichens nach dem E-Government-Gesetz, die Verwendung einer SchülerInnenmatrikelnummer und die Verwendung der ZMR-Zahl.

Zusammenfassend wurde vom BMUKK festgestellt, das unter Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Varianten derzeit keine machbare Alternative, die datenschutzrechtliche Verbesserungen bringt, besteht. Ein Umstieg auf eine Alternative zur Sozialversicherungsnummer würde lediglich zusätzliche Belastungen für die Schulverwaltung und die Schulpartner sowie erhöhte finanzielle Aufwendungen und eine Minderung der Datenqualität mit sich bringen. In diesem Sinn sei es zum gegebenen Zeitpunkt sinnvoll und zweckmäßig, die Sozialversicherungsnummer für die Datenmeldungen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz beizubehalten.

Es wurde vom BMUKK jedoch festgehalten, dass dem technologischen Fortschritt im Zusammenhang mit der E-Governmentstrategie im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Schulverwaltung und der Bildungsstatistik Rechnung getragen werden soll und daher mittel- bis langfristig eine Umstellung auf zukünftige machbare Alternativen nicht ausgeschlossen wird.

## **II) Datenschutzrechtliche und –politische Beurteilung der Beibehaltung der Sozialversicherungsnummer für Datenmeldungen im Bereich der Bildungsdokumentation:**

Der Datenschutzrat vertritt die Ansicht, dass die Verwendung von bPKs vorgesehen werden sollte, was auch der E-Governmentstrategie des Bundes entsprechen würde. Die in der Untersuchung von Herrn Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgo geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken zur Verwendung von bPKs (insb. im Hinblick auf die Möglichkeit einer weitreichenden Datenverknüpfung sowie der (theoretischen) Mög-

lichkeit einer konkreten Reidentifizierung über die DSK) werden vom Datenschutzrat nicht geteilt. Die datenschutzrechtlichen Probleme liegen vielmehr in der Verwendung der Sozialversicherungsnummer in der Bildungsdokumentation.

Vor allem ist aus datenschutzrechtlicher und -politischer Sicht die im Bildungsdokumentationsgesetz in der geltenden Fassung weiterhin vorgesehene Verwendung der Sozialversicherungsnummer kritisch zu hinterfragen.

Der Datenschutzrat hat schon zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Dokumentation im Bildungswesen in seiner Stellungnahme vom 7. September 2001 bemerkt, dass die Sozialversicherungsnummer kein „sicherer“ Schlüssel ist: Sie wird in einer sehr großen Zahl von Zusammenhängen gebraucht, weshalb eine Vielzahl von Personen auf „legaler“ Grundlage auf die Sozialversicherungsnummer zugreifen kann (man denke etwa an sämtliche Arbeitgeber). Daraus folgte für den Datenschutzrat, dass zum Zwecke der Sicherung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen eine Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummern zu erfolgen hat. Zu dieser Stellungnahme aus dem Jahr 2001 ist anzumerken, dass das E-Government-Gesetz erst im Jahr 2004 in Kraft trat (und damit im Jahr 2001 noch keine Verwendung von bPKs möglich war).

Dementsprechend hat der Datenschutzrat zum Entwurf der Novelle zum Bildungsdokumentationsgesetz in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2007 – und sohin nach dem In-Kraft-Treten des E-Government-Gesetzes – kritisch angemerkt, dass dieser Entwurf weiterhin keinen Entfall der Sozialversicherungsnummer und keine Verwendung von bPKs vorsah. Daran änderte auch die im Entwurf der Novelle neu eingeführte Berechtigung zur Verwendung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen nichts, denn diese durften nur verwendet werden, wenn eine Sozialversicherungsnummer nicht zugeordnet ist. Folglich änderte die gegenständliche Novelle auch nichts an der Vorherrschaft der Sozialversicherungsnummer.

Auch abseits der Bildungsdokumentation hat der Datenschutzrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Verschrottungs-/Umweltprämiengesetzes (VU-PrämienG) vom 6. März 2009 ausdrücklich angemerkt, dass die Verwendung der Sozialversicherungsnummer in diesem Zusammenhang aus datenschutzrechtlicher Sicht abzuleh-

nen ist. Der Datenschutzrat verwies darauf, dass in Österreich E-Government-Lösungen entwickelt wurden, um die Sozialversicherungsnummer nicht als universelles „Personenkennzeichen“ für Bereiche zu verwenden, welche keinen Bezug zu den Sozialversicherungsagenden aufweisen. Genau aus diesem Grunde wurde das bereichsspezifische Personenkennzeichen im E-Government-Gesetz vorgesehen.

**Wie der Datenschutzrat sohin schon in früheren Stellungnahmen zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer bereits ausgeführt hat, ist die Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht in der Ingerenz der Sozialversicherung liegen, aus datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen und den E-Government-Lösungen des Bundes unter Gewähr der höchstmöglichen Datensicherheitsmaßnahmen der Vorzug zu geben.**

Der Datenschutzrat nimmt zur Kenntnis, dass die Umstellung von der Verwendung der Sozialversicherungsnummer auf die E-Governmentstrategie des Bundes (und damit die Verwendung der bPK) relativ hohe Mehrkosten zur technischen Umstellung (hauptsächlich für die Schulerhalter) erfordern würde. Datenschutzrechtliche Bedenken sowie eine Minderung der Datenqualität werden im Gegensatz zum Gutachten von Herrn Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgo bei einer Umstellung nicht gesehen.

**Aus diesem Grund ersucht der Datenschutzrat das BMUKK, ein Konzept für eine mittelfristige Umsetzung der Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen in der Bildungsdokumentation vorzubereiten und dieses dem Datenschutzrat zukommen zu lassen.**

25. Februar 2010  
Für den Datenschutzrat:  
Der Vorsitzende:  
MAIER

**Elektronisch gefertigt**